

## **Wer ist verantwortlich, wenn der Arbeitnehmer durch die Covid-Impfung krank wird?**

Es gibt viele Fragen zur Impfung, die von Ihrem Arbeitgeber vorgeschrieben werden können. Von diesen sticht auch heraus, ob der Arbeitgeber für die Impfpflicht und das Verursachen von Nebenwirkungen bei einem Arbeitnehmer verantwortlich gemacht werden kann, weil die Regierungsverordnung zur Regelung der Impfpflicht geht auf dieses Problem nicht ein.

### **Über die Arbeitgeberhaftung im Allgemeinen**

Nach den Regelungen zum Arbeitgeberschaden ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schäden zu ersetzen.

Auch die fehlende Namensnennung einer bestimmten Person zeigt, dass der Arbeitgeber für praktisch jeden Schaden haftet, nicht nur für den, den er verursacht hat.

Der Arbeitgeber ist nur dann nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er durch außergewöhnliche, unvorhersehbare Umstände außerhalb der Kontrolle des Arbeitgebers oder ausschließlich durch das eigene unvermeidbare Verhalten des Arbeitnehmers verursacht wurde.

Jedes Wort dieses Satzes wurde von den Gerichten ausführlich analysiert, und die Regel wird an praktisch jedem möglichen Punkt zugunsten des Arbeitnehmers ausgelegt. Aus diesem Grund ist auch die Haftung des Arbeitgebers sehr streng.

### **Zusammenhang zwischen Impfnebenwirkungen und Erwerbstätigkeit**

Ist zunächst die Frage zu beantworten, ob der durch die Impfung des Arbeitnehmers verursachte Schaden als Schaden im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist. Dies zu beweisen ist Sache des Arbeitnehmers, aber weder das Arbeitsgesetzbuch noch die Rechtsprechung können bei der Entscheidung wirklich helfen. Bislang galten die Schäden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsvorbereitung, des Arbeitsweges und ähnlicher Tätigkeiten als Arbeitsschäden. Die Impfpflichtverordnung hingegen ermächtigt Arbeitgeber „nur“, Impfungen als Arbeitsbedingung vorzuschreiben. Der Impfstoff wird nicht vom Arbeitgeber verabreicht, er wird auch nicht vom Arbeitnehmer am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit eingenommen.

### **Die große Frage ist, wie die Gerichte in einem solchen Fall denn entscheiden würden**

Bei der Einstellung der Impfung handelt der Arbeitnehmer offensichtlich nicht im Rahmen seiner Beschäftigung, aber auch nicht völlig unabhängig davon, da er versucht, die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit durch die Impfpflicht zu erfüllen. Die große Frage ist, wie die Gerichte in einem solchen Fall denn entscheiden würden bei der Einstellung der Impfung handelt der Arbeitnehmer offensichtlich nicht im Rahmen

seiner Beschäftigung, aber auch nicht völlig unabhängig davon, da er versucht, die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit durch die Impfpflicht zu erfüllen.

### **Was kann ein Arbeitgeber tun?**

Der Regierungserlass hat die Haftungsfrage, obwohl er es hätte tun können, nicht geklärt, so dass wir erst Jahre später anhand der ersten Gerichtsentscheidungen beurteilen können, in welchem Umfang die Arbeitgeberhaftung für mögliche Nebenwirkungen einer Impfpflicht besteht. In der Zwischenzeit kann ein Arbeitgeber, sobald er sich für eine Impfpflicht entschieden hat, die damit verbundenen Risiken vorab einschätzen und nicht unbedingt für alle Arbeitsplätze Impfungen anordnen.

*Unsere Experten helfen Sie auch in arbeitsrechtlichen Fragen weiter, wenden Sie sich gerne an unsere Kanzlei!*